
Beschreibung des Auswahlverfahrens

Karriereförderung

Januar 2013

Vorwort

Der Schweizerische Nationalfonds

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist die wichtigste Schweizer Institution zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Er wurde 1952 als privatrechtliche Stiftung gegründet und fördert seitdem im Auftrag des Bundes die Forschung in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Grundlagenforschung, die aber auch anwendungsorientiert sein kann.

Um den Auftrag der Forschungsförderung zu erfüllen, hat der SNF verschiedene Förderungsinstrumente eingerichtet, in deren Rahmen Forschende Gesuche stellen und finanzielle Unterstützung für ihre Forschungstätigkeit beantragen können. Mit seinen Instrumenten der Forschungsförderung unterstützt der SNF

- Projekte
- Karrieren
- Programme
- Infrastrukturen
- Wissenschaftskommunikation

Die Karriereförderung

Die Karriereförderung ist ein zentrales Anliegen des SNF. Der SNF stellt verschiedene Instrumente zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf verschiedenen Karrierestufen zur Verfügung. Alle Förderinstrumente sind für Forschende mit Bezug zur Schweiz offen. Einzig bei Ambizione können sich auch ausländische Forschende direkt aus dem Ausland für eine Tätigkeit in der Schweiz bewerben, sofern sie durch ein schweizerisches Gastinstitut unterstützt werden. Alle Instrumente haben einen oder mehrere Eingabetermine pro Jahr (www.snf.ch). Es stehen folgende Hauptinstrumente zur Karriereförderung zur Verfügung:

Mobilität im Ausland

- Stipendien
(Doc.Mobility, Early Postdoc.Mobility und Advanced Postdoc.Mobility)

Eigenständige Entwicklung in der Schweiz

- Doc.CH
- Ambizione
- SNF-Förderungsprofessuren

Frauenkarrieren in der Schweiz

- Marie Heim-Vögtlin (MHV)

Die Gesuche der Karriereinstrumente werden vom Forschungsrat des SNF und von den SNF-Forschungskommissionen beurteilt. Für ihre Evaluation ist der Fachausschuss Karrieren verantwortlich. Er setzt für die Beurteilung dieser Gesuche fachspezifische Evaluationskommissionen (Panels) ein, die aus Mitgliedern des Forschungsrats und aus externen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Je nach In-

strument werden auch externe Gutachterinnen und Gutachter für eine schriftliche Stellungnahme beigezogen. Die Zusprache der Beiträge erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip. Die Durchführung eines systematischen Auswahlverfahrens, von der Gesuchseinreichung über die Begutachtungsschritte bis zum Entscheid und seiner Kommunikation, ist eine zentrale Aufgabe des SNF.

Der vorliegende Leitfaden beschreibt in genereller Weise die Prozeduren für Instrumente, die vom Forschungsrat beurteilt werden. Die von den SNF-Forschungskommissionen (inkl. Stipendienkommission) evaluierten Instrumente folgen einer ähnlichen Prozedur, die sich im Grundsatz stark an die beschriebene anlehnt und gemäss den Standards des SNF erfolgt.

Die Dokumentation zur Karriereförderung

Die Dokumentation zur Karriereförderung umfasst:

- die [Beschreibung des Auswahlverfahrens](#) (betreffend Begutachtung und Entscheidung)
- den [Leitfaden für Gesuchstellende](#) und die instrumentspezifischen Weisungen zur Einreichung eines Gesuches, die als Hilfestellung bei der Gesuchsvorbereitung und -einreichung dienen
- die Leitfäden für Gutachtende (externe Gutachtende und Referentinnen bzw. Referenten), welche die Grundsätze und Kriterien des Begutachtungsverfahrens ausführlich beschreiben
- das [Beitragsreglement des SNF](#), das die Rechtsgrundlage für die Entscheide des SNF darstellt
- die spezifischen Reglemente der Karriereinstrumente

Diese Dokumente sind erhältlich über die Webseiten des SNF (www.snf.ch). Sie sind ebenfalls zugänglich über die elektronische Plattform *mySNF*, die Gesuchstellende und Gutachtende benutzen (www.mysnf.ch). Die Leitfäden und Weisungen beruhen auf dem [Beitragsreglement](#) und dem [Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrates](#). Sie sind jedoch keine rechtsverbindlichen Dokumente und ersetzen in keinem Fall die erwähnten Reglemente. Je nach Förderungsinstrument kann das Auswahlverfahren in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beschreibung abweichen.

Zu den Instrumenten, die durch die SNF-Forschungskommissionen evaluiert werden, geben das [Dachreglement der Forschungskommissionen](#) resp. die individuellen Reglemente der Forschungskommissionen weiterführende Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Karriereförderung	5
1.1 Wichtigste Kennzeichen	5
1.2 Grundsätze	5
1.3 Ablauf des Auswahlverfahrens und Kommunikation	6
2. Gesuchseinreichung und administrative Schritte	6
2.1 Gesuchseinreichung durch die Forschenden	6
2.2 Behandlung der Gesuche durch die Geschäftsstelle des SNF	7
2.2.1 Prüfung der formalen Voraussetzungen	7
2.2.2 Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellenden	8
2.2.3 Prüfung der wissenschaftlichen Integrität	8
2.3 Kontakt der Gesuchstellenden mit der Geschäftsstelle des SNF	8
3. Begutachtung der Gesuche	9
3.1 Die Akteure und ihre Rollen	9
3.1.1 Referentinnen und Referenten	9
3.1.2 Externe Gutachtende	9
3.1.3 Gremien	10
3.1.4 Interessenkonflikte - Befangenheit und Ausstand	13
3.2 Interne Begutachtung und Einstufung	13
3.2.1 Ablauf, Kriterien und Beurteilung	13
3.2.2 Abweichende Verfahren	14
3.2.3 Dokumente	14
3.3 Externe Begutachtung	15
3.3.1 Ablauf	15
3.3.2 Kriterien und Beurteilung	15
3.3.3 Dokumente	15
3.3.4 Welche Instrumente werden extern begutachtet?	16
4. Entscheide und Kommunikation	16
4.1 Beratung im Gremium und provisorischer Entscheid	16
4.2 Abschliessender Entscheid	17
4.3 Kommunikation des abschliessenden Entscheids an die Gesuchstellenden	17
4.4 Einspruchsmöglichkeiten für die Gesuchstellenden	18
5. Anhang: Die Auswahlverfahren der Karriereförderung – ein Überblick	19
5.1 Einstufiges Auswahlverfahren	19
5.2 Zweistufiges Auswahlverfahren	19

1. Karriereförderung

1.1 Wichtigste Kennzeichen

Die Karriereförderung ist ein zentrales Anliegen des SNF. Pro Jahr werden über alle Instrumente der Karriereförderung verteilt mehr als 2000 Gesuche beurteilt.

Die Instrumente der Karriereförderung sind mit Ausnahme von Doc.CH für sämtliche Forschungsdisziplinen und Themen offen, wobei die geplanten Projekte im Spektrum von der reinen bis hin zur anwendungsorientierten Grundlagenforschung verortet sein können. Während für die Projektförderung das eigene Salär eine Voraussetzung für die Gesuchstellung ist, ist die Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes (Stipendium oder Salär) zentraler Bestandteil der Karriereinstrumente. Darüber hinaus können je nach Instrument auch Mittel für Forschungskosten oder gar ein eigenes Forschungsprojekt beantragt werden. Die Gesuche müssen in elektronischer Form über die Plattform *mySNF* eingereicht werden.

Die Gesuche werden vom Forschungsrat des SNF und je nach Instrument unter Einbezug externer Gutachterinnen und Gutachter nach ausgewiesenen Kriterien beurteilt. Bei den Entscheidungsfindungen gilt das Wettbewerbsprinzip. Die Behandlung eines Gesuchs dauert je nach Instrument vier bis zehn Monate (www.snf.ch).

1.2 Grundsätze

Die Gesuche werden gemäss der im allgemeinen [Beitragsreglement des SNF](#) festgehaltenen Kriterien evaluiert:

- wissenschaftliche Leistungen und Fachkompetenz der Gesuchstellenden
- Potenzial der Gesuchstellenden für eine wissenschaftliche oder akademische Karriere
- wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Originalität und Aktualität des vorgeschlagenen Projekts
- Schlüssigkeit und Machbarkeit des vorgeschlagenen Projekts

Folgende Grundsätze leiten die Regeln und die Praxis der Evaluation und der Entscheidungsfindung:

- **Exzellenz durch Wettbewerb:** Kandidaturen, die bewilligt werden, basieren auf Gesuchen von hoher Qualität und auf Lebensläufen mit aussichtsreichen Leistungsausweisen für eine wissenschaftliche oder akademische Karriere. Sie zeichnen sich gegenüber den direkt mit ihnen in Konkurrenz stehenden Kandidaturen aus.
- **Fairness und Chancengleichheit:** Die gesetzten Kriterien sind erfüllbar und Gesuchstellende werden vom SNF ungeachtet persönlicher Merkmale gleich behandelt.
- **Transparenz:** Die Entscheide des SNF beruhen auf Verfahren und Regeln, die klar definiert sind. Forschende erhalten bezüglich Evaluation und Entscheid über ihre Kandidaturen nachvollziehbare und nützliche Informationen.

- **Integrität:** Der SNF respektiert bei seinen Entscheiden national und international übliche ethische Standards und verlangt dies auch von den Gesuchstellenden.
- **Vertraulichkeit:** Alle Daten, Angaben und Dokumente, die Gesuchstellende dem SNF übermitteln, werden vertraulich behandelt.

1.3 Ablauf des Auswahlverfahrens und Kommunikation

In der Karriereförderung besteht das Auswahlverfahren aus drei Teilen, die zeitlich aufeinander folgen:

- 1. Gesuchseinreichung und administrative Schritte:** Die Geschäftsstelle des SNF erhält die Gesuche der Forschenden über die elektronische Plattform *mySNF*. Sie prüft, ob die formalen und persönlichen Voraussetzungen zur Gesuchstellung erfüllt sind und informiert die Gesuchstellenden über das Prüfergebnis.
- 2. Begutachtung:** Die Begutachtung erfolgt je nach Instrument mittels eines ein- oder zweistufigen Verfahrens. Bei einer Begutachtung in zwei Stufen findet auf der Basis der schriftlichen Gesuchsdokumente zunächst eine Vorselektion statt. Die für die zweite Stufe ausgewählten Kandidierenden werden dann zum Interview eingeladen, bei welchem sie ihr Projekt einer Evaluationskommission präsentieren und Fragen beantworten. Bei gewissen Instrumenten werden für die zweite Stufe externe Gutachtende angefragt, die eingereichten Gesuche in einer Expertise schriftlich zu beurteilen; bei anderen (Stipendien, MHV) ist der Beizug von Gutachtern fakultativ. Die auf dieser Basis erfolgte Gesamtbeurteilung der Kandidatur durch die Evaluationskommission wird dem zuständigen Fachausschuss Karrieren zur Übernahme oder zur Ablehnung empfohlen.
- 3. Entscheid:** Der zuständige Fachausschuss Karrieren berät über die Gesuche und fällt zu jedem Gesuch einen vorläufigen Entscheid (bei zweistufigen Verfahren einen definitiven Entscheid für die erste Stufe). Anschliessend überprüft das Präsidium des Forschungsrates die Korrektheit des Verfahrens, die Einhaltung des Budgets sowie der gegebenen Rahmenbedingungen und genehmigt gegebenenfalls den provisorischen Entscheid.

Der abschliessende Entscheid wird den Gesuchstellenden durch die Geschäftsstelle des SNF mitgeteilt und im Falle einer Ablehnung begründet.

2. Gesuchseinreichung und administrative Schritte

2.1 Gesuchseinreichung durch die Forschenden

Die Gesuche können zu den für das Karriereinstrument möglichen Stichtagen eingereicht werden. Bei den Stipendieninstrumenten ist die Gesuchseingabe zweimal, für MHV, Ambizione und SNF-Förderungsprofessuren einmal pro Jahr möglich. Die

elektronische Plattform *mySNF* ist rund drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag der Gesuchseinreichung offen.

Gesuche müssen in elektronischer Form über die Plattform *mySNF* eingereicht werden. Dazu müssen Gesuchstellende vorab beim SNF ein Benutzerkonto beantragen. Auf *mySNF* werden administrative und finanzielle Angaben direkt über die entsprechenden Eingabemasken gemacht. Lebenslauf, Publikationsliste, Karriere- sowie Forschungsplan werden als pdf-Dokumente hochgeladen. Welche Angaben und Dokumente in welcher Form und mit welchem genauen Inhalt verlangt werden, ist im [Leitfaden für Gesuchstellende](#) und in den instrumentspezifischen Weisungen für Gesuchstellende (www.snf.ch) sowie in den Hilfstexten zu den Eingabemasken der Plattform *mySNF* festgehalten.

Im Rahmen der Gesuchseinreichung treffen Gesuchstellende folgende Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Ablauf des Auswahlverfahrens haben können:

- **Gesuchssprache:** Bis auf die meisten Disziplinen innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften müssen die Gesuche in der Karriereförderung in englischer Sprache verfasst sein. In den Disziplinen, in denen Englisch nicht Pflicht ist, können die Gesuchstellenden zwischen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch wählen. Die gewählte Sprache sollte sich in diesen Disziplinen daran orientieren, in welchen Sprachen zum jeweiligen Forschungsthema häufig veröffentlicht wird; dies erleichtert die Suche nach externen Gutachtenden.
- **Korrespondenzsprache:** Mit der Korrespondenzsprache wird die Sprache der Verfügungen des SNF gesteuert (Bewilligung, Angebot zum Rückzug eines Gesuchs, Ablehnung). Hierfür stehen nur die beiden Landessprachen Deutsch und Französisch zur Auswahl.
- **Disziplin resp. Teildisziplin und Schlagworte:** Die diesbezügliche Auswahl ist entscheidend dafür, welchem Fachgremium des SNF das Gesuch zugeordnet wird. Gesuchstellende haben keinen Anspruch, dass ihr Gesuch in einem bestimmten Fachgremium behandelt wird.
- **Externe Gutachtende, Positivliste:** Bei Instrumenten mit obligatorischer Expertisierung können die Gesuchstellenden aufgefordert werden, Namen potenziell geeigneter Gutachtender anzugeben. Der SNF kann diese Personen für ein Gutachten anfragen.
- **Externe Gutachtende, Negativliste:** Bei Instrumenten mit obligatorischer Expertisierung können Gesuchstellende die Namen von Forschenden angeben, die sie für ihr Gesuch nicht als externe Gutachtende möchten. Der SNF berücksichtigt diese Wünsche, sofern sie gerechtfertigt sind.

2.2 Behandlung der Gesuche durch die Geschäftsstelle des SNF

2.2.1 Prüfung der formalen Voraussetzungen

Die Geschäftsstelle des SNF prüft bei allen eingehenden Gesuchen, ob sie die formalen Anforderungen gemäss [Beitragsreglement](#), Artikel 9 und Reglement des jeweiligen Instruments erfüllen. Erfüllt ein Gesuch die formalen Anforderungen, so tritt der SNF auf dieses Gesuch ein; es wird zur Begutachtung an den Forschungsrat weiter-

gegeben. Sind die formalen Anforderungen jedoch nicht erfüllt, so tritt der SNF nicht auf das Gesuch ein.

2.2.2 Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Gesuchstellenden

Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen betrifft die formalen Bedingungen, wie sie im [Beitragsreglement](#), Artikel 8 und im jeweiligen Reglement des Instruments definiert sind. Erfüllt die gesuchstellende Person diese Bedingungen, so tritt der SNF auf das entsprechende Gesuch ein und leitet es zur Begutachtung an den Forschungsrat weiter. Sind die persönlichen Voraussetzungen durch die gesuchstellende Person nicht erfüllt, so tritt der SNF nicht auf das Gesuch ein.

2.2.3 Prüfung der wissenschaftlichen Integrität

Die Geschäftsstelle des SNF prüft weiterhin, dass Gesuche nicht gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen. Besteht Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird die Gesuchsbehandlung solange sistiert, bis der Verdacht durch eine Untersuchung geklärt ist. Bestätigt sich dieser, so kann der SNF Sanktionen gegen die gesuchstellende Person aussprechen (siehe [Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern](#)).

2.3 Kontakt der Gesuchstellenden mit der Geschäftsstelle des SNF

Vor und während der Gesuchseinreichung steht die Geschäftsstelle des SNF den Gesuchstellenden für Fragen und Auskünfte bezüglich der Gesuche per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Während der Prüfung der Gesuche kann die Geschäftsstelle Kontakt mit den Gesuchstellenden aufnehmen, um Fragen die Gesuchsunterlagen betreffend zu klären. Die Gesuchstellenden sind vor, während und nach der Begutachtung dazu verpflichtet:

- vom SNF verlangte Auskünfte zu erteilen
- an Tatsachenabklärungen mitzuwirken
- neue, für die Gesuchsentscheidung relevante Tatsachen mitzuteilen

Ansonsten erteilt der SNF Gesuchstellenden während der Begutachtung der Gesuche bis zur schriftlichen Kommunikation der Entscheide keine Auskünfte bezüglich ihrer Gesuche.

3. Begutachtung der Gesuche

3.1 Die Akteure und ihre Rollen

3.1.1 Referentinnen und Referenten

Der Fachausschuss Karrieren ist für die Beurteilung der Gesuche der Karriereinstrumente zuständig. Er setzt für die Beurteilung der Gesuche fachspezifische Evaluationskommissionen ein, die in der Regel aus Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats sowie aus externen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Alle Mitglieder einer Evaluationskommission sind gleichgestellt und erhalten für ihre Tätigkeit für den SNF eine Aufwandsentschädigung. Die Evaluationskommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Fachausschusses Karrieren präsiert.

Für jedes Gesuch übernimmt ein Mitglied der Evaluationskommission die Rolle der Referentin bzw. des Referenten und ein weiteres diejenige der Korreferentin bzw. des Korreferenten (Vier-Augen-Prinzip). Die Zuteilung der Referate und Korreferate erfolgt durch die Geschäftsstelle des SNF auf der Basis der von den Gesuchstellenden gewählten Disziplin, den eingegebenen Schlagworten und der Kurzbeschreibung. Die Referentinnen/Referenten und Korreferentinnen/Korreferenten werden aufgrund ihrer allgemeinen Erfahrungen und Kenntnisse als Forschende sowie des Forschungsplatzes Schweiz und aufgrund ihrer Kompetenzen in ihrem Fachgebiet ausgewählt. Die Zuteilung berücksichtigt soweit möglich auch die Ausgewogenheit bezüglich der individuellen Arbeitsbelastung der Mitglieder der Evaluationskommission; sie kann durch die Referentinnen/Referenten selbst noch verändert werden.

Bei ihrer Beurteilung der Gesuche stützen sich die Referentinnen/Referenten und Korreferentinnen/Korreferenten auf ihre Fachkompetenz und auf die externen Gutachten, falls solche eingeholt wurden. Ihre Aufgabe ist es zunächst, die ihnen zugeordneten Gesuche zu bewerten und die **kriterienbezogenen Urteile** der externen Gutachtenden zu überprüfen, auszuwerten und zu ergänzen. Anschliessend bewerten sie jedes Gesuch relativ zu den anderen Gesuchen der jeweiligen Evaluationskommission (**vergleichende Einstufung**) und machen gegebenenfalls einen Finanzierungsvorschlag. Diese Einstufung empfehlen sie dem zuständigen Entscheidungsgremium zur Übernahme, indem sie über das Gesuch und die externen Gutachten dazu referieren. Die Korreferentinnen/Korreferenten nehmen Stellung zu den Empfehlungen der Referentinnen/Referenten.

3.1.2 Externe Gutachtende

Je nach Karriereinstrument und Evaluationsstufe ist der Beizug von externen Gutachten möglich resp. obligatorisch. Bei Instrumenten mit obligatorischer Expertisierung (Ambizione und SNF-Förderungsprofessuren) müssen laut Reglement für jedes Gesuch mindestens zwei externe Gutachten vorliegen, damit ein Entscheid gefällt werden kann; berechnigte Ausnahmen von dieser Vorgabe sind im [Beitragsreglement](#), Artikel 18 angeführt. Da die Rücklauf- bzw. Akzeptanzquote bei Anfragen um Gutachten im Moment bei ca. 40% liegt, muss der SNF zur Erreichung der Vorgabe pro Gesuch etwa sechs bis sieben Experten anfragen. Externe Gutachtende sollen mög-

lichst ausserhalb der Schweiz als Forschende tätig sein und werden vom SNF deshalb vor allem im Ausland gesucht. Diese Personen werden bestimmt

- durch die Referentinnen bzw. Referenten, unterstützt durch die Geschäftsstelle des SNF
- auf Vorschlag der Gesuchstellenden (nicht zwingend für den SNF)

Der SNF führt keine Datenbank mit Namen von potenziellen Gutachtenden, sondern fragt bei jedem Gesuchseingang von Neuem externe Gutachtende für eine Expertise an. Alle Anfragen an externe Expertinnen und Experten eines Gutachtens werden von der Geschäftsstelle über die Plattform *mySNF* abgewickelt, ebenso die Verwaltung der eingehenden Gutachten und das Mahnwesen in Bezug auf überfällige Gutachten. Externe Gutachtende werden vom SNF in der Regel nicht finanziell entschädigt.

Die externen Gutachtenden werden aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz in Bezug auf ein Gesuch ausgewählt. Die externen Gutachtenden sollen möglichst unabhängig vom SNF und den Gesuchstellenden sein und als Bezugsbasis den aktuellen Stand der internationalen Forschung im relevanten Fachgebiet haben. Sie haben die Aufgabe, Gesuche (Gesuchstellende und vorgeschlagenes Projekt) ausschliesslich in Bezug auf die vom SNF vorgegebenen Kriterien zu begutachten (siehe Abschnitt 3.3.2 sowie [Beitragsreglement](#), Artikel 17 und Reglement des jeweiligen Instruments). Sie beurteilen das Gesuch bezüglich der einzelnen Kriterien und geben ein **kriterienbezogenes Urteil** über das Gesuch, den Werdegang und den Leistungsausweis der Kandidatin resp. des Kandidaten ab. Der SNF erwartet von den externen Gutachtenden eine detaillierte, fachlich fundierte Analyse der Gesuche. Die Kandidaturen werden vorerst nicht mit den anderen des Gesuchseingangs verglichen, sondern einzeln im Hinblick auf die Kriterien beurteilt.

3.1.3 Gremien

Evaluationskommissionen

Evaluationskommissionen sind vom Fachausschuss Karrieren eingesetzte fachspezifische Panels, welche mit der Beurteilung der Gesuche eines Instruments betraut werden. Sie setzen sich aus Forschungsrätinnen und Forschungsräten zusammen. Gemäss [Beitragsreglement](#) kann der Fachausschuss Karrieren zur Entlastung des Forschungsrates weitere fachkompetente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Mitarbeit in Evaluationskommissionen beiziehen. Diese sind für die spezifische Evaluationsaufgabe in der Kommission den Forschungsräten gleichgestellt und tragen die getroffenen Entscheide mit. Die Evaluationskommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Fachausschusses Karrieren präsiert, um die Verbindung zum Fachausschuss sicherzustellen.

Die Gesuche werden den fachkompetenten oder -nahen Mitgliedern zugeteilt, die als Referentinnen/Referenten oder Korreferentinnen/Korreferenten für die ihnen zugeordneten Gesuche walten. Die Empfehlungen der Referentinnen und Referenten werden in der Evaluationskommission behandelt und durch Votum genehmigt oder modifiziert. In der Regel bestimmt die Wahl der Disziplin durch die Gesuchstellenden die Zuordnung zu einer Evaluationskommission; die Gesuchstellenden haben jedoch

kein Anrecht auf die Behandlung ihres Gesuchs in einer bestimmten Evaluationskommission.

SNF-Forschungskommissionen und Stipendienkommission

Forschungskommissionen (FK) sind vom SNF mandatierte Organe an den Schweizerischen Universitäten und ETHs, die mit der Beurteilung der Mobilitätsinstrumente (Stipendien) auf Doktoratsstufe resp. der frühen Postdoktoratsstufe betraut sind. Die Zusammenarbeit des SNF mit den SNF-Forschungskommissionen ist im Gemeinsamen Reglement für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds ([Dachreglement](#)) geregelt. Im Rahmen des ihnen zugeteilten Budgets haben die SNF-Forschungskommissionen abschliessende Entscheidkompetenz für die Förderinstrumente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility (Stipendien). Beim Doktorandenprogramm Doc.CH nehmen sie zudem die Vorauswahl aussichtsreicher Kandidaturen vor. Bei der Evaluation dieser Gesuche richten sich die SNF-Forschungskommissionen nach den Evaluationsstandards des SNF.

Analog zu den SNF-Forschungskommissionen setzt der SNF noch eine Stipendienkommission ein, die für die Behandlung all derjenigen Gesuchstellenden zuständig, die nicht bei einer Forschungskommission einreichen können.

Fachausschuss Karrieren

Der Fachausschuss Karrieren ist für die Karriereförderung und ihre spezifischen Förderinstrumente zuständig. Er setzt sich gemäss Reglement aus jeweils mindestens zwei Vertretern aus allen vier Abteilungen des Forschungsrates und höchstens zwei externen Mitgliedern zusammen. Präsiert wird der Fachausschuss von einem Mitglied des Forschungsrates, der ebenfalls Mitglied des Forschungsratspräsidiums ist. Die Mitglieder des Fachausschusses präsidieren in der Regel die vom Fachausschuss eingesetzten Evaluationskommissionen. Zurzeit umfasst der Fachausschuss Karrieren zehn Mitglieder.

Der Fachausschuss ist für die strategische Ausrichtung der Karriereinstrumente, für das Budget und für die Evaluation verantwortlich. Dies betrifft folgende Hauptinstrumente:

- Doc.CH (Endauswahl)
- Advanced Postdoc.Mobility (APM)
- Marie Heim-Vögtlin (MHV)
- Ambizione
- SNF-Förderungsprofessuren

Für die Evaluation setzt er fachspezifische Evaluationskommissionen ein; in der Regel für jedes grosse Fachgebiet eine (üblicherweise drei pro Instrument). Der Fachausschuss ratifiziert die Anträge der Evaluationskommissionen. Dabei entscheidet er im Rahmen seiner Budgetverantwortung fachbereichsübergreifend insbesondere über allfällige vorgeschlagene Reservepositionen. Der Fachausschuss kommt so zu **provisorischen Entscheiden**, die er dem Präsidium des Forschungsrates zur Genehmigung vorlegt.

Zudem ist der Fachausschuss Karrieren auch für die inhaltliche Ausrichtung der Mobilitätsprogramme Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility verantwortlich. Die in diesen Instrumenten eingereichten Gesuche werden abschliessend von den SNF-Forschungskommissionen (bzw. der SNF-Stipendienkommission) beurteilt. Der Fachausschuss wacht über die Prozeduren und trägt die Verantwortung für die Budgetzuteilung. Auch arbeitet er intensiv mit den SNF-Forschungskommissionen bei der Evaluation der Doc.CH-Gesuche zusammen, bei welcher die Vorselektion ebenfalls durch die lokalen SNF-Forschungskommissionen erfolgt.

Die Schweizerische Stiftung für Biologische und Medizinische Stipendien (SSMBS) beurteilt die Stipendiengesuche (APM) in experimenteller und klinischer Medizin sowie in der Biologie als medizinische Grundlagenwissenschaft in Zusammenarbeit mit dem SNF und basierend auf dessen Stipendienreglement. Der SNF finanziert einen grossen Teil des Budgets der SSMBS. Der Fachausschuss Karrieren sowie das FR-Präsidium genehmigen die vorgeschlagenen Entscheide wie bei den anderen APM-Stipendien.

Mitglieder des Forschungsrates

Der Forschungsrat besteht aus maximal 100 Mitgliedern. Neue Mitglieder des Forschungsrates werden nach einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag der betreffenden Abteilung des Forschungsrates durch sein Präsidium und den Ausschuss des Stiftungsrates gewählt. Das Ziel besteht darin, ein in fachlicher und persönlicher Hinsicht aus den besten Kräften der schweizerischen Wissenschaft bestehendes Gremium zu besetzen. Mitglieder des Forschungsrates werden direkt für vier Jahre in eine der Abteilungen gewählt; das Mandat ist einmal erneuerbar. Neben ihrer Hauptaufgabe in einer Abteilung können sie auch Mitglied eines Fachausschusses sein. Fachausschüsse gibt es für die Karrieren, für interdisziplinäre Forschung und für die internationale Zusammenarbeit.

Mitglieder des Präsidiums des Forschungsrates

Das Präsidium des Forschungsrates setzt sich aus seiner Präsidentin bzw. seinem Präsidenten und den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse zusammen. Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Abteilungen und Fachausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums und des Präsidiums durch den Ausschuss des Stiftungsrates gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Forschungsrates gehört keiner Abteilung und keinem Fachausschuss an. Sie bzw. er wird auf Vorschlag einer Nominationskommission durch den Ausschuss des Stiftungsrates gewählt.

Beratend zugegen sind die Direktorinnen bzw. Direktoren und die Abteilungsleitenden der Geschäftsstelle des SNF. Die provisorischen Beschlüsse der Abteilungen und Fachausschüsse werden vor den Sitzungen des Präsidiums auf die **formale Korrektheit des Begutachtungsverfahrens sowie die Einhaltung des Budgets und der gegebenen Rahmenbedingungen geprüft**. Sind diesbezüglich Fehler aufgetreten, so weist das Präsidium die provisorischen Entscheide an die zuständigen Abteilungen und Fachausschüsse zurück. Ansonsten werden diese genehmigt und der **Entscheid ist abschliessend**.

3.1.4 Interessenkonflikte – Befangenheit und Ausstand

Bei ihrer Tätigkeit als Gutachtende bzw. Referentinnen und Referenten können sowohl externe Expertinnen und Experten als auch Mitglieder des Forschungsrates potenzielle Interessenkonflikte haben. Diese liegen dann vor, wenn Gutachtende bzw. Referentinnen und Referenten von der Bewilligung bzw. Ablehnung eines Gesuchs Vor- oder Nachteile haben können. Sie müssen die Begutachtung bzw. die Zuteilung eines Gesuchs ablehnen, wenn sie:

- beim vorgeschlagenen Projekt als Partnerin bzw. Partner für eine Zusammenarbeit angegeben werden
- in den letzten fünf Jahren mit den Gesuchstellenden zusammen publiziert haben
- mit den Gesuchstellenden in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis stehen oder bis vor Kurzem standen oder in absehbarer Zeit stehen werden
- in demselben Institut arbeiten wie die Gesuchstellenden (bzw. in derselben resp. einer nahe verbundenen Organisationseinheit)
- den Gesuchstellenden persönlich nahestehen (Partnerschaft, Verwandtschaft, Freundschaft)
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten^{*)}

^{*)} Ein Mitglied des Forschungsrates (oder einer Evaluationskommission) muss auch dann in den Ausstand treten, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt (siehe oben) bezüglich eines Gesuchs, das im Gremium behandelt wird, vorliegt. Mitglieder von Evaluationsgremien müssen von sich aus die Gründe für den Ausstand angeben.

Bevor die Geschäftsstelle des SNF Anfragen für **externe** Gutachten lanciert, überprüft sie mögliche Interessenkonflikte der potenziellen Gutachtenden und sucht gegebenenfalls zusammen mit den Referentinnen bzw. den Referenten andere Expertinnen bzw. Experten.

3.2 Interne Begutachtung und Einstufung

3.2.1 Ablauf, Kriterien und Beurteilung

Der SNF unterscheidet in der Karriereförderung zwischen **einstufigen und zweistufigen Evaluationsverfahren** (vgl. Überblick im Anhang). Bei einstufigen Verfahren erfolgt die Beurteilung der Kandidaturen ausschliesslich aufgrund der eingereichten Dokumente. Dabei ist eine Expertisierung der Gesuche fakultativ, d.h. die Referentin oder der Referent (resp. Korreferentin oder Korreferent) entscheidet, ob sie bzw. er zusätzlich zu ihrer eigenen Beurteilung noch externe Gutachten beiziehen möchte.

Die Referentinnen/Referenten fällen ein eigenes kriterienbezogenes Urteil, welches sie allenfalls auf den für nützlich befundenen Gutachten abstützen. Dabei werden die Gesuchstellenden und das vorgeschlagene Projekt in Bezug auf die in Abschnitt 3.3.2 genannten Kriterien kommentiert und bewertet. Die schriftlichen Beurteilungen (Anträge) aller Referentinnen und Referenten werden an einer gemeinsamen Sitzung im Quervergleich diskutiert und eingestuft. Die Evaluationskommission arbeitet zuhanden des Fachausschusses Karrieren einen Vorschlag für die zu unterstützenden resp. die zurückzuweisenden Kandidaturen aus.

Bei zweistufigen Verfahren (MHV, Ambizione und SNF-Förderungsprofessuren) wird die oben beschriebene Prozedur für eine Vorselektion der Kandidaturen genutzt. Dabei werden dem Fachausschuss Karrieren Vorschläge für aussichtsreiche Kandidaturen vorgelegt, die in einer zweiten Stufe zu einem Interview eingeladen werden sollen. Die zum Interview geladenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Unterlagen für die zweite Stufe je nach Instrument teilweise ergänzen resp. neu einreichen.

Mit Ausnahme derer von MHV werden alle Gesuche, die für die zweite Stufe zugelassen werden, obligatorisch externen Gutachtenden zugestellt, die den Inhalt anhand der vorgegebenen Kriterien beurteilen. Die externen Gutachten zu einem Gesuch (wo eingefordert) werden von den zuständigen Referentinnen/Referenten zunächst auf ihre Nützlichkeit hin geprüft und bei der weiteren Begutachtung entsprechend gewichtet. Als Kriterien für die Nützlichkeit dienen vor allem die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung, die Klarheit und Konkretheit der Texte sowie die Fachkompetenz der bzw. des Gutachtenden in Bezug auf das vorgeschlagene Projekt.

Basierend auf den Gutachten verfassen die Referentinnen und Referenten wiederum wie in der ersten Stufe einen schriftlichen Antrag mit ihrer persönlichen Einstufung. Die schriftlichen Referenteneinschätzungen bilden die Basis für die Beurteilung der Kandidaturen. Zusätzlich werden die Präsentation und die Diskussionsrunde mit der Kandidatin resp. dem Kandidaten in die vergleichende Beurteilung miteinbezogen. Aufgrund dieser Elemente arbeitet die Evaluationskommission einen Vorschlag zuhanden des Fachausschusses Karrieren aus, welche Kandidaturen finanziert werden sollen und welche nicht. Je nach Situation werden noch priorisierte Reserveplätze vorgeschlagen, über deren Förderung oder Ablehnung der Fachausschuss Karrieren disziplinübergreifend entscheidet. Der definitive Fördervorschlag wird zur abschliessenden Genehmigung dem Forschungsratspräsidium unterbreitet.

3.2.2 Abweichende Verfahren

Die Instrumente Doc.Mobility und Early Postdoc.Mobility werden im Rahmen des zugeteilten Budgets in abschliessender Kompetenz von den SNF-Forschungskommissionen resp. der SNF-Stipendienkommission beurteilt. Das Beurteilungsprozedere richtet sich nach den Evaluationsstandards des SNF, gewisse Abweichungen sind möglich. Das Budget wird vom SNF proportional zu den Anzahlen Gesuchen auf die einzelnen SNF-Forschungskommissionen resp. auf die SNF-Stipendienkommission verteilt.

Bei Doc.CH nehmen die SNF-Forschungskommissionen die Vorselektion der Kandidaturen vor. Die Endauswahl erfolgt durch die Evaluationskommissionen des SNF unter Mitwirkung von Vertretern der SNF-Forschungskommissionen.

3.2.3 Dokumente

Die Referentinnen/Referenten tragen ihre Kommentare, Urteile und Einstufungen des Gesuchs über die Plattform *mySNF* in das Antragsformular ein. Sie werden durch entsprechende Hinweise in Leitfaden und Formular darauf aufmerksam gemacht, dass die Begründungen für ihre Gesamteinstufung des Gesuchs sinngemäss

an die Gestuchstellenden weitergegeben werden. Sie selbst bleiben dabei anonym. Die Gesamteinstufung und gegebenenfalls der Finanzierungsvorschlag stellen die Empfehlung dar, welche die Referentinnen bzw. Referenten bezüglich eines Gesuchs an das Entscheidungsgremium abgeben.

3.3 Externe Begutachtung

3.3.1 Ablauf

Die Geschäftsstelle des SNF fragt die ausgewählten externen Fachexpertinnen bzw. -experten um ein Gutachten an. Willigen diese ein, so bekommen sie über die Plattform *mySNF* Zugang zu den Gesuchsunterlagen. Innerhalb der vom SNF gesetzten Frist übermitteln sie dann ihr Gutachten ebenfalls über die Plattform *mySNF*. Sobald Gutachten eingegangen sind, sind diese für die Referentinnen/Referenten einsehbar. Gehen Gutachten nicht fristgerecht ein, so müssen die Referentinnen/Referenten und die Geschäftsstelle des SNF weitere externe Experten um Gutachten anfragen. Trifft kein oder nur ein externes Gutachten ein, so wird ein schriftliches Gutachten der Korreferentinnen bzw. Korreferenten eingeholt.

3.3.2 Kriterien und Beurteilung

Die externen Gutachtenden beurteilen die Gesuche ausschliesslich bezüglich der vom SNF formulierten, international üblichen Kriterien (siehe [Beitragsreglement](#), Artikel 17):

Beurteilungskriterien bezüglich der gestuchstellenden Person:

- bisherige wissenschaftliche Leistungen und Fachkompetenz in Bezug auf das vorgeschlagene Projekt
- je nach Karriereinstrument werden noch Fragen zur Ausbildung und Lehrtätigkeit sowie zur Einschätzung des Potenzials für eine akademische Karriere gestellt

Beurteilungskriterien bezüglich des vorgeschlagenen Projekts:

- wissenschaftliche und ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit, Originalität und Aktualität (die ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit, *broader impact*, ist ausschliesslich bei anwendungsorientierten Projekten ein Kriterium)
- Eignung der Methoden und Machbarkeit

Zu jedem Kriterienblock geben die Gutachtenden Kommentare ab und nehmen Beurteilungen auf einer Skala von «herausragend» bis «dürftig» vor. Sie legen dar, wie sie das Gesuch in Bezug auf das jeweilige Kriterium beurteilen. Anschliessend fällen die Gutachtenden ein Gesamturteil über das Gesuch und fassen die wichtigsten Begründungen für ihre Einschätzung zusammen.

3.3.3 Dokumente

Ihre textlichen Ausführungen und Beurteilungen tragen die externen Gutachtenden in das Gutachtenformular ein. Die externen Gutachtenden werden darauf hingewie-

sen, dass ihr Text mit dem abschliessenden Entscheid des SNF vollständig, aber anonymisiert an die Gesuchstellenden weitergegeben wird.

3.3.4 Welche Instrumente werden extern begutachtet?

Für alle Gesuche im Rahmen von Ambizione und der SNF-Förderungsprofessuren, welche die zweite Stufe erreichen, werden externe Gutachten eingefordert. Bei allen anderen Instrumenten der Karriereförderung ist eine externe Begutachtung möglich, aber nicht zwingend. Ob eine solche erfolgt, entscheidet die Referentinnen/Referenten und Korreferentinnen/Korreferenten des Gesuches. Mit diesem stufengerechten Vorgehen soll das Peer Review System nicht unnötig belastet werden.

4. Entscheide und Kommunikation

4.1 Beratung im Gremium und provisorischer Entscheid

Um alle Gesuche eines Gesuchseingangs eines Instruments in der Karriereförderung zu behandeln, werden in der Regel pro Instrument drei Evaluationskommissionen eingesetzt, die sich den Gesuchen gemäss den grossen Forschungsbereichen widmen:

- Förderbereich I: Geistes- und Sozialwissenschaften
- Förderbereich II: Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Förderbereich III: Biologie und Medizin^{*)}

^{*)} Bei gewissen Instrumenten wird für medizinische resp. klinische Gesuche noch eine weitere, spezialisierte Evaluationskommission eingesetzt.

Die von den Referentinnen/Referenten ausgefüllten Formulare und die externen Gutachten werden allen Mitgliedern der entsprechenden Evaluationskommission jeweils ca. eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. In den Sitzungen stellen die Referentinnen/Referenten die ihnen zugeteilten Gesuche vor. Sie referieren gegebenenfalls über die externen Gutachten und begründen nochmals ihre eigene Empfehlung zum jeweiligen Gesuch. Die Korreferentinnen/Korreferenten geben ebenfalls ihre Einschätzung ab. In der anschliessenden Diskussion wird das Gesuch relativ zu den anderen Kandidaturen des betreffenden Gesuchseingangs diskutiert. Anschliessend wird über die definitive Einstufung der Gesuche abgestimmt. Gegenstand dieses Votums, bei dem die einfache Mehrheit genügt, ist die endgültige Einstufung der Gesuche auf einer sechstelligigen Skala von „herausragend“ bis „dürftig“ und die Entscheidung zwischen Bewilligung und Ablehnung; im Fall von Bewilligungen auch die Finanzierungsvorschläge. Bei zweistufigen Verfahren wird entschieden, welche Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Interview eingeladen und welche nicht weiter für eine Förderung berücksichtigt werden. Zu jedem Gesuch wird das Ergebnis des Votums im Sitzungsprotokoll festgehalten. Jede Evaluationskommission erstellt auf dieser Basis einen Vorschlag dazu, welche Gesuche finanziert resp. abgelehnt werden sollen.

Vor der Sitzung werden die Evaluationskommissionen über das zur Verfügung stehende Budget bzw. die Anzahl der zu bewilligenden Positionen informiert. Sie haben die Möglichkeit, noch weitere Reservekandidaturen mit Priorisierung zu nennen, sofern noch Restmittel vorhanden sind. Das Budget und die Anzahl der zu finanzierenden Positionen werden proportional zur Anzahl Gesuche aufgeteilt, welche die Evaluationskommissionen zu behandeln haben.

Der definitive Vorschlag jeder Evaluationskommission wird dem Fachausschuss Karrieren vorgelegt, der über alle Entscheide der ersten Stufe abschliessend und im Quervergleich über alle Evaluationskommissionen entscheidet, so auch über Reserverpositionen. Bei einstufigen Verfahren resp. bei Entscheiden der zweiten Stufe werden die Beschlüsse zur definitiven Genehmigung noch dem Forschungsratspräsidium unterbreitet.

4.2 Abschliessender Entscheid

Das Präsidium des Forschungsrates genehmigt die provisorischen Entscheide der Abteilungen und Fachausschüsse. Es tagt an ungefähr zehn Terminen über das Jahr verteilt. Alle Präsidiumsmitglieder erhalten die Listen mit den provisorischen Entscheiden vor der entsprechenden Sitzung des Gremiums und haben über *mySNF* Zugang zu den Gesuchsunterlagen. Im Präsidium des Forschungsrates werden die Gesuche nicht mehr einzeln behandelt, sondern es wird en bloc pro Abteilung bzw. Fachausschuss über die Genehmigung der provisorischen Entscheide abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit genügt. Werden die provisorischen Entscheide genehmigt, so sind sie endgültig. Werden sie nicht genehmigt, so werden sie an das zuständige Gremium zurückgewiesen.

Der zusätzliche Schritt der Genehmigung der Entscheide durch das Präsidium des Forschungsrates ist eine Massnahme zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens und dient hauptsächlich dazu, die formale Korrektheit des Auswahlprozesses zu überprüfen. Dementsprechend sind im Präsidium nur jene Gesuche Gegenstand einer Diskussion, bei denen Verdacht auf Verfahrensfehler besteht oder welche Präzedenzfälle darstellen. In solchen Fällen kann von jedem Mitglied des Präsidiums vor der entsprechenden Sitzung Diskussionsbedarf angemeldet werden. Die Sitzungen des Forschungsratspräsidiums werden protokolliert.

4.3 Kommunikation des abschliessenden Entscheids an die Gesuchstellenden

Das Auswahlverfahren umfasst bei einstufigen Verfahren in der Regel einen Zeitraum von drei bis vier Monaten. Bei zweistufigen Verfahren kann sich die Gesamtdauer bis auf zehn Monate verlängern (www.snf.ch). Die definitiven Entscheide über die Gesuche eines Gesuchseingangs werden in der Regel je nach Förderinstrument vier bis zehn Monate nach dem jeweiligen Stichtag gefällt. Bei Instrumenten mit zweistufigem Auswahlverfahren erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens drei bis sechs Monaten entweder eine Einladung zu einem Interview bzw. zur Einreichung eines vollständigen Gesuches oder aber eine definitive Absage.

Die Geschäftsstelle des SNF kommuniziert den Gesuchstellenden danach so rasch wie möglich die abschliessenden Entscheide mittels einer Verfügung (gemäss dem Bundesgesetz über Verwaltungsverfahren). Diese Verfügung wird in einer Amtssprache der Schweiz, i.d.R. Deutsch oder Französisch abgefasst sein. Die Gesuchstellenden haben dazu bei der Gesuchseingabe auf der Plattform *mySNF* mitgeteilt, in welcher dieser Amtssprachen sie mit dem SNF kommunizieren möchten.

Bewilligungsverfügungen enthalten Angaben bezüglich

- der relativen Einstufung des Gesuchs
- der bewilligten Projektdauer
- des bewilligten Gesamtbetrags und seiner Aufteilung in Jahrestanchen
- des weiteren Verfahrens zur Freigabe der Beiträge

Bewilligungsverfügungen können auch Bedingungen für die Durchführung des vorgeschlagenen Projekts enthalten, die erfüllt sein müssen, bevor ein finanzieller Beitrag freigegeben wird.

Ablehnungsverfügungen von Gesuchen enthalten Angaben bezüglich

- der relativen Einstufung des Gesuchs
- der wichtigsten Gründe für die Ablehnung des Gesuchs

Die wichtigsten Gründe für negative Entscheidungen werden den Empfehlungen der Referentinnen bzw. Referenten und dem Sitzungsprotokoll entnommen.

Sowohl den Bewilligungs- als auch den Ablehnungsverfügungen werden die anonymisierten externen Gutachten beigelegt, sofern solche eingefordert wurden und vorliegen. Der SNF gibt jedoch grundsätzlich keine diffamierenden Bemerkungen weiter. Dies gilt insbesondere für Kommentare zu den Gesuchstellenden.

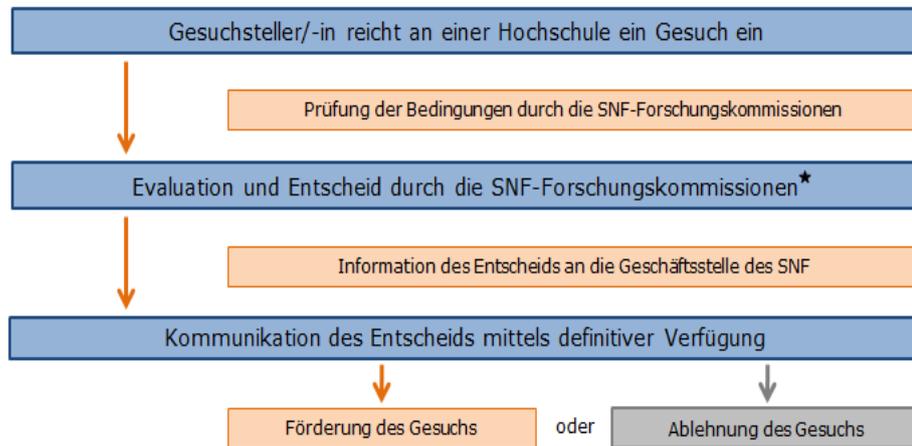
4.4 Einspruchsmöglichkeiten für die Gesuchstellenden

Gegen Verfügungen, die der SNF erlässt, können die Gesuchstellenden Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Der SNF empfiehlt den Gesuchstellenden, sich vorab mit der SNF Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen und sich über den Ablauf eines Rekursverfahrens und dessen Konsequenzen für die Gesuchseingabe/-behandlung etc. zu informieren.

Der SNF kann Verfügungen bis zur Vernehmlassung zu einer Beschwerde von sich aus oder auf ein Gesuch hin jederzeit in Wiedererwägung ziehen. Gesuche um Wiedererwägung, die Gesuchstellende an den SNF richten, müssen begründet sein und werden durch die Geschäftsstelle des SNF geprüft. Wenn diese Prüfung keinen Verdacht auf Verfahrensfehler ergibt, tritt der SNF nicht auf das Wiedererwägungsgesuch ein. Ist jedoch das Gegenteil der Fall, so wird das Gesuch auf Wiedererwägung vom Forschungsrat behandelt. Dieser weist das Gesuch entweder ab oder fällt einen neuen materiellen Entscheid in der betreffenden Sache.

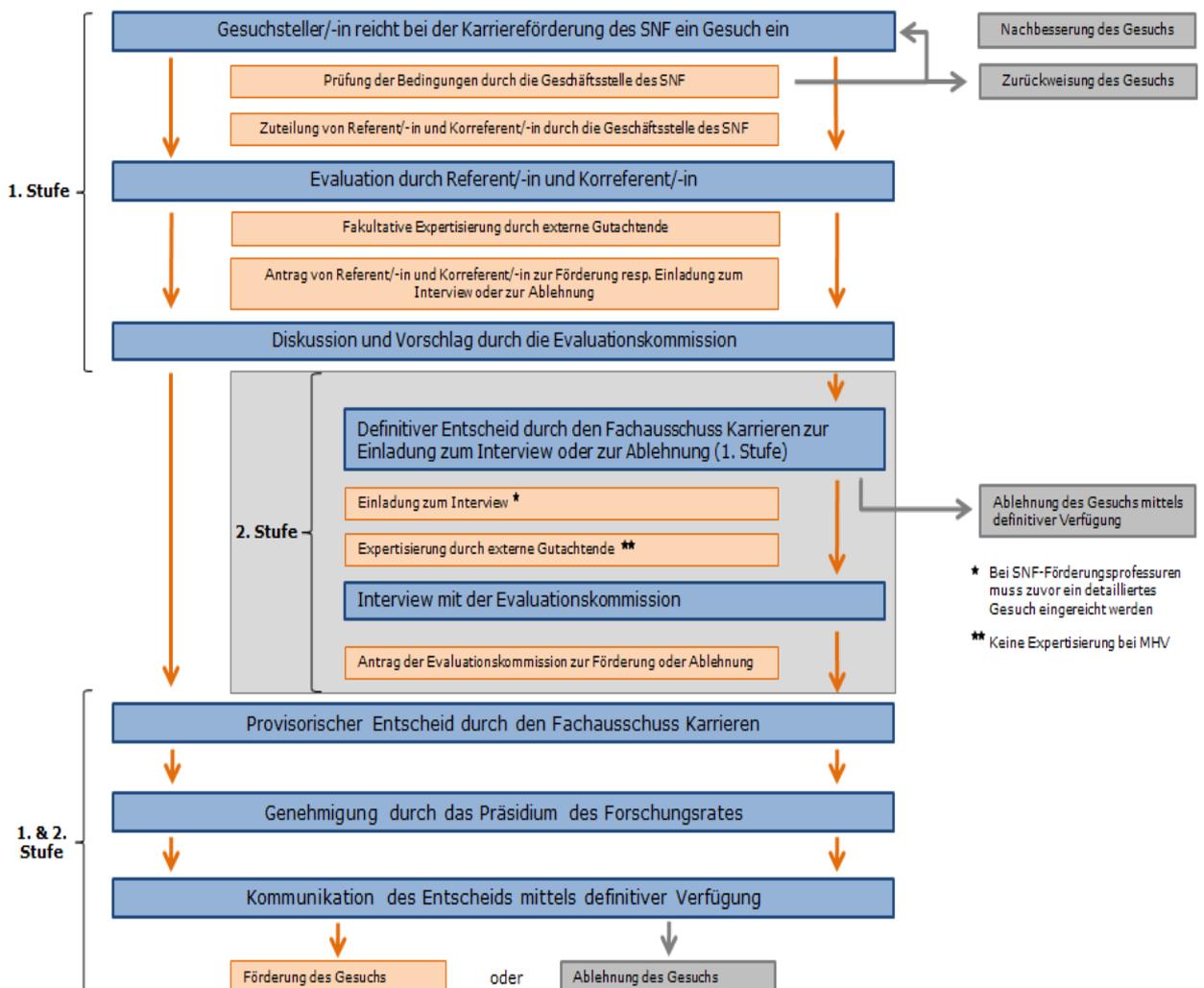
5. Anhang: Die Auswahlverfahren der Karriereförderung – ein Überblick

5.1 Einstufiges Auswahlverfahren



* Das Evaluationsverfahren variiert je nach SNF-Forschungskommission und Hochschule

5.2 Zweistufiges Auswahlverfahren



* Bei SNF-Förderungsprofessuren muss zuvor ein detailliertes Gesuch eingereicht werden

** Keine Expertisierung bei MHV